

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 107/2006

Sitzung vom 28. Juni 2006

**922. Anfrage (Berufungsverfahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät)**

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 3. April 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zuge der Fusion zur Vetsuisse-Fakultät wurde der Schwerpunkt für das Fach Veterinär-Anatomie nach Zürich verlegt. Mit Blick auf diese Umstrukturierung wurde das Zürcher Ordinariat nach mehrjähriger Vakanz ausgeschrieben. Der auf Grund seiner langjährigen Erfahrung bestens qualifizierte interimistische Leiter der Abteilung Veterinär-Anatomie in Bern, PD Dr. med. M. S., hat sich auf die Stelle beworben. Nach eingehender Vorprüfung der Bewerbungsdossiers durch Fachvertretung, Gutachter und Ernennungskommission hat die Zürcher Fakultät unter Einbezug der Probevorlesung und der Hearings in der November-sitzung PD Dr. med. M. S. klar an erster Stelle vorgeschlagen. Im Dezember wurde das Geschäft völlig überraschend von der Universitätsleitung an die Fakultät zur nochmaligen Beratung zurückgewiesen, ein unübliches Vorgehen. Die zweite Behandlung des Nominierungsverfahrens fand am 1. Februar 2006 statt. An dieser zweiten Sitzung wurde der interimistische Leiter der Abteilung Veterinär-Anatomie in Bern erneut an erster Stelle vorgeschlagen, und zwar mit mehr Stimmen als an der November-Sitzung. Fazit: Der Bewerber aus Bern war deutlich der am besten qualifizierte Kandidat.

Obwohl weder der Dekan noch die Mitglieder der Universitätsleitung an den erwähnten Hearings teilgenommen haben, hat die Universitätsleitung ungeachtet der Nominierung durch Kommission und Fakultät mit Frau Prof. P. aus Berlin Verhandlungen aufgenommen. Bereits Ende 2005 soll der Dekan der Vetsuisse, Prof. Langhans, mit Frau Prof. P. Gespräche geführt haben, ohne dem schweizerischen Kandidaten eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen über die Gründe, welche zur Bevorzugung einer deutschen Professorin führten. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Gleichwertigkeit der Bewerbungen, da sich sämtliche Vorinstanzen ausnahmslos und wiederholt für PD Dr. med. M. S. ausgesprochen haben.

1. Ist es zutreffend, dass die Begründung der Bevorzugung von Frau Prof. P. in der Gleichberechtigung der Geschlechter («bei gleicher Qualifikation wird die Frau bevorzugt») zu suchen ist? Wenn ja: Frau Prof. P. wurde von der Fakultät, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht an erster Stelle empfohlen. Wie kommt die Universitätsleitung dazu, dennoch die Qualifikation der Kandidaten derart gleich einzuschätzen, dass Erwägungen zur Verteilung der Geschlechter eine Rolle spielen?
2. Wieso wurde seitens der Universitätsleitung unüblicherweise eine zweite Prüfung der Bewerbung von PD Dr. med. M.S. durch die Fakultät verlangt?
3. Wie kommt es, dass Empfehlungen der Fakultäten betreffend Berufungen offenbar von der Universitätsleitung nicht besonders schwer gewichtet werden? Wie beurteilt die Regierung diesen Umstand?
4. In Zahlen: Wie viele Professoren der Universität Zürich kommen aus welchen Ländern? Wie sehen insbesondere die zahlenmässigen Verhältnisse zwischen der Anzahl deutscher und der Anzahl Schweizer Professoren an der künftigen Vetsuisse aus?
5. Wie kommt es, dass in Berufungsverfahren an der Universität Zürich häufig irgendwelche kleineren oder grösseren Ungereimtheiten zu Tage treten und die Regierung offenbar bei der Universitätsleitung bereits seit Jahren keine Verbesserung bewirken kann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wie bereits bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 17/2006 ausgeführt worden ist, können spezifische Fragen zum Anstellungsverhältnis bzw. zum Anstellungsverfahren in Bezug auf einzelne Personen aus grundsätzlichen Überlegungen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen nicht öffentlich erörtert werden. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich somit nur auf das Berufungsverfahren im Allgemeinen.

Gemäss § 31 Abs. 3 Ziff. 5 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) stellt die Universitätsleitung dem Universitätsrat Antrag auf Ernennung von Professorinnen und Professoren. Diese Anträge werden ausführlich begründet und enthalten die Überlegungen, die zu den im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen führten.

Für die Auswahl sind die wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre sowie die sozialen Kompetenzen und Führungsqualitäten

massgebend (§ 10 Abs. 5 Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998, LS 415.111). § 20 des Universitätsgesetzes legt fest, dass die Universität die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördert und eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen anstrebt. Aus dieser Bestimmung ist bei einer geringeren Vertretung der Frauen eine Bevorzugung von Kandidatinnen gegenüber männlichen Mitwerbern mit gleicher Qualifikation abzuleiten. Oft ergibt sich allerdings schon aus den Kriterien gemäss § 10 der Universitätsordnung eine genügende Unterscheidung, sodass das Geschlecht nicht als ausschlaggebendes Merkmal zum Tragen kommt.

Zur Frage der Nationalität, die in der Begründung der Anfrage angesprochen wird, ist festzuhalten, dass für die Berufung von Professorinnen und Professoren die Qualifikation und nicht die Herkunft oder die Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber entscheidend ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Universitätsleitung prüft die von den Berufungskommissionen (vor dem 1. Januar 2006 waren hierfür die Fakultätsversammlungen zuständig) eingereichten Bewerbungen und Unterlagen eingehend. Da ihr die Verantwortung für den Antrag auf Ernennung einer Professorin oder eines Professors obliegt, ist die Universitätsleitung auch berechtigt, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Wenn die Universitätsleitung jedoch eine Änderung in der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten beabsichtigt, so legt sie der Vorinstanz die Gründe dar und lädt diese zur Stellungnahme ein.

Zu Frage 4:

Die folgende Übersicht zeigt die Nationalitäten der Professorinnen und Professoren der Universität Zürich in Vollzeitäquivalenten:

Schweiz	228.8
Deutschland	130.4
Italien	9.0
Österreich	16.0
Frankreich	3.3
USA	7.0
Grossbritannien	7.0
Indien	1.0
Spanien	1.0
Niederlande	1.0
Kanada	3.0
Japan	1.0
Griechenland	1.0
Finnland	1.0
Übrige	2.7
Total	413.2

An der Vetsuisse-Fakultät sind insgesamt 45 Professorinnen und Professoren tätig; 35 sind schweizerische, 9 deutsche Staatsangehörige. Ein Professor ist Belgier.

Zu Frage 5:

In der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 199/2005 hat der Regierungsrat unter anderem ausgeführt, dass im Vergleich zur Anzahl der Berufungsverfahren verhältnismässig selten Schwierigkeiten auftreten. Seit 1. Januar 2006 ist die Neuregelung des Berufungsverfahrens, die der Kantonsrat am 24. März 2003 mit einer Änderung des Universitätsgesetzes beschlossen hat, in Kraft; deren Auswirkungen sind abzuwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**